

ihn verwenden, und der Wortlaut unserer Briefstelle: 'quamquam universalis ecclesiarum prelatus apud iam dictum imperatorem pro ipso institerit', macht es wahrscheinlich, dass das mündlich bei ihrer Zusammenkunft in Anagni im Sept. 1230 geschehen ist.

Inzwischen hatten die obengenannten Executoren ihr Verfahren gegen den Abt von Corvey wieder aufgenommen; es ist schon erzählt, wie er auch jetzt in seinem Widerstande verharrte, die Auszahlung des Schadenersatzes verweigerte und endlich den Kanoniker so einzuschüchtern wusste, dass er von seiner Forderung Abstand nahm. Dann aber brachte jener die Sache noch einmal vor die Curie, und nun befahl Gregor IX. eine neue gerichtliche Untersuchung. Man wird vielleicht nicht allzu sehr irre gehen, wenn man das vorliegende Schreiben etwa in das Frühjahr 1231 setzt.

Leider erfahren wir nichts weiter über den Verlauf des Verfahrens. Ich vermuthe, dass es überhaupt nicht zur Ausführung gekommen ist, u. zw. deshalb, weil der Abt durch neue, noch ernstere Widersetzlichkeit gegen die Curie sein Amt verwirkte, wodurch jede Untersuchung über seine sonstigen Vergehen überflüssig gemacht wurde. Denn als sich im Febr. 1231¹ auf dem Concil zu Würzburg gegen den päpstlichen Legaten Otto von S. Nicolaus in carcere Tulliano von Seiten der deutschen Geistlichkeit die schärfste Opposition erhob, hat sich Hermann mit besonderem Eifer daran betheiligt, wie wir nach allem, was geschehen war, wohl begreifen. Der Legat aber antwortete jetzt mit der Suspension des Abtes von seinem Amte². In den Zeiten des Kampfes und der Unruhen hatte sich Hermann von Corvey Jahre hindurch der Curie gegenüber behaupten können, ohne nur einen einzigen Schritt zurückzuthun. Während des Friedens, der nun folgte, konnte ein fortgesetzter Widerstand gegen den Papst zu nichts führen. Im Frühjahr 1233 hat er sich persönlich nach Rom begeben und die Aufhebung der Suspension von Gregor IX. erlangt, der am 2. Mai den Convent des Klosters Corvey davon in Kenntniss setzte³. Welche Bedingungen ihm dabei auferlegt wurden, wissen wir nicht; vielleicht hat er sie mit Geschick zu mildern verstanden,

1) Ich folge der von Winkelmann angenommenen Datierung, vgl. B.-F.-W. 10131a, Jahrb. Fried. II, Bd. II, 236, 237, wo man eine Darstellung der Vorgänge auf diesem bedeutsamen Concil findet. 2) B.-F.-W. 6926. 6959. 3) Westf. Urkb. V, 182.